

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Gestaltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.
KOM-Nr.:	COM(2023) 660 final
BR-Drucksache:	
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Die Benchmark-Verordnung betrifft in erster Linie das Finanzministerium. Dies liegt daran, dass die Verordnung darauf abzielt, die Integrität und Zuverlässigkeit von Benchmarks im Finanzsektor sicherzustellen.
Zielsetzung:	Ziel ist es, die Zulassung und Registrierung von Referenzwerten zu rationalisieren und die Belastung für EU-Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU, d. h. kleinere Referenzwert-Administratoren und Nutzer von Referenzwerten), zu verringern. Weiterhin soll die Anerkennung von Referenzwerten aus Nicht-EU-Ländern vereinfacht werden, um den Nutzern in der EU eine Vielzahl von Referenzwerten zur Verfügung zu stellen.
Wesentlicher Inhalt:	– Die Verordnung 2016/1011 legt Rahmenbedingungen für die Verwendung von Benchmarks fest, insbesondere im Finanzsektor. – Ein Benchmark ist ein Referenzwert, der dazu verwendet wird, die Performance von Finanzinstrumenten, Investmentfonds oder Anlageportfolios zu bewerten. – Beispiele für Referenzwerte sind z.B. Indizes wie der DAX, S&P 500 oder der EURIBOR. – Es gibt Schwellenwerte für Referenzwerte. – Hierdurch ergeben sich Kategorien wie: „kritische Schwellenwerte“ (500 Mrd. Euro), „Signifikante Schwellenwerte“ (50

	Mrd. Euro) und „Nicht signifikante Referenzwerte“ (Ein Referenzwert, der weder als kritisch noch als signifikant eingestuft wird) – Mit der Änderung soll die unzureichende Verhältnismäßigkeit in der derzeitigen Benchmark-Verordnung, insbesondere dahingehend, dass Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte mit der erstmaligen Verwendung eines von ihnen angebotenen Referenzwerts einer Registrierungspflicht unterliegen, verbessert werden. – Weiterhin soll die abschreckende Auswirkung der Anforderung, wonach Drittstaats-Administratoren, die zur Bereitstellung von Referenzwerten in der EU willens sind, eine Anerkennung oder Übernahme beantragen müssen, reduziert werden.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Die Einstufung von Referenzwerten, die für einen Markt in einem Mitgliedstaat relevant sind, obliegt der zuständigen Behörde, die diesem relevanten Markt am nächsten ist.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse. Die Änderung der Verordnung wird aus Seiten der Administratorensicht kaum ein Unternehmen in SH betreffen. Das MWVATT begrüßt allerdings die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Weiterhin wird die Transparenz von Referenzwerten begrüßt.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	